

Neues Rechnungslegungsmodell

Auf den 01. Januar 2019 stellen die St. Galler Gemeinden ihr Rechnungslegungsmodell um. Die Regierung des Kantons St. Gallen hat den Nachtrag zum Gemeindegesetz auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt. Ziel ist es insbesondere, das Rechnungswesen der Gemeinden demjenigen der Privatwirtschaft anzunähern. Die Finanzverwaltung hat für die Umstellung umfangreiche Vorbereitungsarbeiten getätigt. Das neue Rechnungslegungsmodell der St. Galler Gemeinden (RMSG) ergänzt Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz um eine Geldflussrechnung und einen erweiterten Anhang. Die Anlagegüter werden in einer Anlagenbuchhaltung erfasst. Neuerungen ergeben sich auch mit einem mehrstufigen Erfolgsausweis, einem neuen harmonisierten Kontenrahmen, bei der Bewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens sowie bei den Abschreibungen, die künftig konsequent linear und nach Nutzungsdauer vorgenommen werden.

Zweistufige Erfolgsrechnung

Die Finanzberichterstattung wird mit RMSG an die in der Privatwirtschaft sowie beim Bund und einigen Kantonen bereits praktizierte Form angepasst. Sie erlaubt einen besseren Überblick über die finanzielle Lage der Gemeinde. Die wichtigste Grundlage zur finanzpolitischen Steuerung wird die zweistufige Erfolgsrechnung sein. Die erste Stufe enthält alle mit der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zusammenhängenden Aufwendungen und Erträge, als Saldo dieser Stufe resultiert das operative Ergebnis. In der 2. Stufe werden alle Reserveveränderungen dargestellt.

Bilanzanpassungen

Für den Start mit RMSG muss das Verwaltungs- und Finanzvermögen der Gemeinde neu bewertet werden. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und nach Abwägung von verschiedenen Szenarien entschied der Gemeinderat, auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zu verzichten. Eine solche ist nicht zwingend erforderlich. Hingegen ist es Pflicht, dass das Finanzvermögen neu bewertet wird. Die Neubewertung hat jedoch ergeben, dass nur gerade eine Korrektur im dreistelligen Bereich erfolgen muss.

Im Weiteren hat der Gemeinderat die neuen Abschreibungsdauern und auch die Aktivierungsgrenzen für Investitionen festgelegt. Die Aktivierungsgrenze wurde auf Fr. 50'000.00 festgesetzt, d.h. in Zukunft werden nur noch neue Investitionen und wertvermehrende Aufwendungen, welche diesen Betrag übersteigen, über die Investitionsrechnung aktiviert und abgeschrieben. Bei der Elektra wird die Aktivierungsgrenze ebenfalls auf Fr. 50'000.00, bei der Wasserversorgung auf Fr. 30'000.00 festgelegt.

Im Vergleich zum bisherigen Recht müssen die Abschreibungen über einen längeren Zeitraum nach der effektiven betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer vorgenommen werden. Bei der Festlegung der Abschreibungsdauern je Anlagekategorie ist wenig Spielraum für gemeindespezifische Änderungen der kantonalen Vorgaben vorhanden. Bei Mobilien, Maschinen und Spezialfahrzeuge wurden aufgrund der soliden Finanzlage der Gemeinde geringfügig kürzere Abschreibungsdauern festgelegt. Am Beispiel des Strassenbaus zeigt sich bei grösseren Strassensanierungen oder Hartbelägen, dass die Abschreibungsdauer höchstens so lang sein soll wie die Lebensdauer bzw. so lang, bis wieder Erneuerungsbedarf besteht.

Darstellung Budget 2019

Das Budget 2019 wird nach den Vorschriften des RMSG erstellt. Wegen des vollständig neuen Kontoplans können die Zahlen der Jahresrechnung 2018 und des Budgets 2019 im Geschäftsbericht zu Handen der Bürgerversammlung vom 25. März 2019 nicht mehr nebeneinander gestellt werden. Um aufgrund dieser mangelnden Vergleichbarkeit bei den einzelnen Kontogruppen in der gedruckten gekürzten Form eine möglichst hohe Transparenz zu erreichen, wird der Kommentar zum Budget 2019 im Geschäftsbericht etwas ausführlicher ausfallen als gewohnt.